

VII.05

Fahrverbot für Omnibusse und Lastkraftfahrzeuge, jeweils über 10 m Länge, auf der L 41 Grafenwegstraße

Verordnung der BH-Kitzbühel vom 28.10.1998, Zl. 4a-160/41, mit welcher für die L 41 Grafenwegstraße, 1. Teil, ein Fahrverbot für Omnibusse und Lastkraftfahrzeuge, jeweils mit einer Länge von über 10 m, erlassen wird.

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b Ziff 1 u 2 der StVO 1960, BGBl. Nr. 1597/1960 idgF wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet:

Fahrverbot für

- 1) Omnibusse - mit der Angabe „über 10 m Länge“
- 2) Lastkraftfahrzeuge - mit der Angabe „über 10 m Länge“
- 3) Lastkraftfahrzeuge - mit der Angabe „über 10 m Länge“ und der Zusatztafel:
„Ausgenommen Zufahrt Kühle Luft“

im Gemeindegebiet von Hopfgarten i.Br. auf der Grafenwegstraße (L 41), 1. Teil.